

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Herr Daniel Roth
Bundesgasse 3
3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Stephan Rieder
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
stephan.rieder@finma.ch

Basel, 13. Dezember 2013
J.4.6 / SLO

Revision Rechnungslegung Banken – Anhörung Bankenverordnung und FINMA-Rundschreiben 2008/2

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrter Herr Rieder

Wir beziehen uns auf die am 29. Oktober 2013 eröffneten Anhörungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Anhörungen erlauben wir uns, die Revisionen auf Verordnungs- und Rundschreibenstufe gemeinsam in der vorliegenden koordinierten Stellungnahme zu behandeln.

Bekanntlich waren Vertreter verschiedener Bankengruppen wie auch unsere Geschäftsstelle in die Projektarbeiten von FINMA und EFD involviert und haben an der Ausarbeitung der vorliegenden Revisionsentwürfe für die Bankenverordnung (E-BankV) sowie für das FINMA-Rundschreiben 2015/xy „Rechnungslegung Banken“ (E-FINMA-RS) mitgewirkt. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für den frühzeitigen Einbezug unserer Vereinigung in die Vorbereitungsarbeiten und den konstruktiven Dialog danken.

Zu den weiteren in der Anhörung zur BankV enthaltenen Themen (bspw. nachrichtenlose Vermögen) nimmt unsere Vereinigung mittels einer separaten Vernehmlassungsantwort Stellung.

Wir begrüßen grundsätzlich die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Diese garantiert zum einen, dass den Banken auch in Zukunft ein vollwertiger, eigenständiger und allgemein anerkannter Rechnungslegungsstandard zur Verfügung steht und zum anderen, dass die Vergleichbarkeit zu Jahresabschlüssen nach dem Obligationenrecht sowie Swiss GAAP FER gewährleistet bleibt. Dennoch gibt es gewisse Aspekte der Vorlage, die unseres Erachtens noch verbessert werden sollten.

So lehnen wir es beispielsweise entschieden ab, dass die Vorschriften zur Mindestgliederung künftig nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt sein sollen. Dies entspräche nicht der Wichtigkeit und Tragweite dieser Vorgaben und würde die Rechts- und Planungssicherheit für die Banken in unangemessener Weise tangieren.

Auch die geplante zwingende Verrechnung von Wertberichtigungen mit dem entsprechenden Aktivum sowie die Einschränkung der Anwendung der Sammelbewertung für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte lehnen wir ab. Die Verrechnung von Wertberichtigungen führt unseres Erachtens zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Banken, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht, während die Einschränkung der Sammelbewertung zu einer sachlich völlig ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Banken gegenüber anderen Unternehmen führt.

Wir begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung und Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Durch die Anpassung an Neuerungen des Rechnungslegungsrechtes im Obligationenrecht (OR) sowie an Entwicklungen in anderen, auch internationalen Rechnungslegungsstandards wird sichergestellt, dass den Banken in der Schweiz auch künftig ein vollwertiger, eigenständiger und allgemein anerkannter Rechnungslegungsstandard zur Verfügung steht und dass die Vergleichbarkeit zu Jahresabschlüssen nach OR und Swiss GAAP FER gewährleistet bleibt.

Allerdings gibt es in der aktuellen Vorlage einige Punkte, die unserer Ansicht nach nochmals überdacht und verbessert werden sollten. Die meisten dieser Anliegen wurden im Rahmen der Projektarbeiten der FINMA bereits ausführlich diskutiert. Da uns diese Punkte jedoch sehr wichtig sind, erlauben wir uns, sie in dieser Stellungnahme nochmals aufzubringen und zu erläutern.

Unsere Kommentare und Anliegen sind im Folgenden nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage (E-BankV bzw. E-FINMA-RS) und in chronologischer Abfolge gegliedert. Unsere Kommentare zu den Anhängen zum Rundschreiben, zu Änderungen anderer Erlasse sowie auch gewisse formelle und redaktionelle Hinweise sind in einem separaten Dokument in der Beilage zusammengefasst.

A) Bankenverordnung (E-BankV), Art. 25 bis 42

**Art. 27 Abs. 1: Verrechnung der Wertberichtigung mit dem Aktivum
(i.V.m. Rz 36 / 59 / 621 E-FINMA-RS)**

In Übereinstimmung mit Art. 960a Abs. 3 OR ist vorgesehen, dass Wertberichtigungen neu zwingend direkt mit dem betroffenen Aktivum verrechnet werden müssen. Von der Übernahme dieser Vorgabe aus dem OR müsste unseres Erachtens jedoch unter Anwendung von Art. 6 Abs. 2 BankG und im Sinne einer "Besonderheit des Bankgeschäfts" abgesehen und stattdessen die heutige Regelung beibehalten werden. Die Bilanzposition "Forderungen" weist im Branchenvergleich eine vollkommen unterschiedliche Bedeutung auf, weshalb die Bestimmung für Banken einen bedeutend höheren Aufwand bedeuten würde, ohne dass ein wesentlicher Nutzen für den Bilanzleser ersichtlich wäre.

Im Gegenteil, die Abkehr vom Bruttoprinzip würde unseres Erachtens sogar zu Lasten der Transparenz gehen, da in der Bilanz der Jahres- und Halbjahresabschlüsse weder die ursprünglichen Aktivpositionen noch die Wertberichtigungen ersichtlich wären, sondern nur noch deren Nettobetrag. In den Halbjahresabschlüssen gibt es zudem keine diesbezüglichen Angaben im Anhang, die diesen Informationsverlust ausgleichen würden. Wir beantragen daher, die bisherige Regelung von Art. 25 Abs. 3 BankV (Wahl zwischen Direktverrechnung auf der Aktivseite der Bilanz oder Ausweis auf der Passivseite der Bilanz) beizubehalten.

Die Übergangsbestimmung gemäss Randziffer 621 des E-FINMA-RS, welche den Banken für die Umstellung betreffend den Abzug der Wertberichtigungen von den Aktivpositionen bis Anfang 2017 Zeit einräumt, ist zwar hilfreich für die praktische Umsetzung, vermag jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Kritik an dieser Neuerung zu ändern.

Die Aufteilung von Rückstellungen und Wertberichtigungen in zwei separate Bilanzlinien begrünnen wir und würden vorschlagen, diese auch im Falle des Wahlrechtes zwischen Direktverrechnung und Ausweis auf der Passivseite unbedingt beizubehalten.

Art. 27 Abs. 2: Einzel- / Sammelbewertung

Eine gegenüber dem OR (Art. 960) eingeschränkte Anwendung der Sammelbewertung für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab.

Erstens sind gemäss unserer Einschätzung die Kriterien von Art. 6 Abs. 2 BankG („Besonderheiten des Bankgeschäftes“ / „Schutz der Gläubiger“) für eine Abweichung vom OR in diesem Fall klar nicht erfüllt. Der Umgang mit Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten stellt mitnichten eine "Besonderheit des Bankgeschäftes" dar, sondern betrifft alle Unternehmen aller Branchen gleichermaßen. Damit ist nicht nur die in Art. 6b Abs. 2 BankG vorgeschriebene wirtschaftlich gleichwertige Darstellung im Vergleich zu Nicht-Banken nicht erfüllt. Ein Verbot der Sammelbewertung hätte zusätzlich auch eine unterschiedliche Darstellung der wirtschaftlichen Lage zur Folge, ohne dass sich dies mit einer Änderung der ökonomischen Grundlagen begründen liesse.

Auch das andere Kriterium des Gläubigerschutzes kann unseres Erachtens in diesem Fall keine Abweichung vom OR begründen, da der Gläubigerschutz bereits ausreichend und bedeutend wirkungsvoller durch die bestehenden und in jüngster Vergangenheit gar signifikant erhöhten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie Vorgaben zum Risikomanagement gewährleistet wird. Die Gläubiger sind nicht besser geschützt, wenn ein wirklich vorhandener Gesamtwert eines einheitlich geführten Portfolios von Beteiligungen plötzlich zu einem erheblichen Teil nicht mehr als Vermögenswert erfasst werden darf. Das Rechnungslegungsrecht, das den Gläubigerschutz hoch einstuft, hat bisher in der Sammelbewertung nie eine Gefahr für die Gläubiger ausgemacht. Für den Gläubigerschutz kennt das Bankenrecht eine Vielzahl an Instrumenten; das Verbot der Sammelbewertung gehört jedoch nicht dazu.

Zweitens führt der Vorschlag zu zusätzlicher Volatilität bei den Gewinnen wie auch den Steuerzahlungen und den Eigenmitteln der Banken. Die Aufrechnung von temporären Wertverlusten mit gleichzeitig vorhandenen Bewertungsreserven bei der Sammelbewertung führt zu einem "glättenden" Effekt in der Bewertung der Beteiligungen. Das OR, wie auch der Vorschlag zur neuen Rechnungslegung für Banken erlauben stille Reserven zum Zweck einer ausgeglichenen Geschäftsentwicklung explizit. Durch den Vorschlag zur Einzelbewertung wird dieses Prinzip jedoch eingeschränkt.

Wir erachten es zudem als kritisch, dass die neue Vorschrift zur Einzelbewertung nicht für alle FINMA-regulierten Gesellschaften Anwendung findet – so fallen beispielsweise Banken, welche ihre Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft halten, nicht unter diese Vorschrift, ebenso auch Versicherungsinstitute nicht.

Aus den genannten Gründen sind wir klar der Ansicht, dass die Sammelbewertung – analog Art. 960 OR – für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte auch für Banken in der Regel möglich sein muss. Eine Ungleichbehandlung gemäss Art. 6 Abs. 2 BankG ist keinesfalls gerechtfertigt, weshalb der letzte Satz von Art. 27 Abs. 2 E-BankV gestrichen werden muss.

Art. 28: Mindestgliederung
(i.V.m. Rz 73 ff. E-FINMA-RS)

Gemäss Art. 28 E-BankV soll die Mindestgliederung der Jahresrechnung nicht mehr in der BankV, sondern neu im FINMA-RS festgelegt werden. Diese Änderung lehnen wir entschieden ab.

Die Mindestgliederung der Jahresrechnung ist ein wesentlicher und zentraler Punkt der Rechnungslegungsvorschriften und ist daher auf Verordnungsstufe zu regeln. Auch im Vergleich mit anderen Unternehmen, für welche die Mindestgliederung auf Stufe OR geregelt ist, beziehungsweise im Vergleich mit anderen Vorschriften für Banken auf Verordnungsstufe (z.B. Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) scheint eine Regelung auf Stufe BankV angemessen zu sein und ist daher zwingend.

Die Flexibilität, die durch eine Regelung auf Rundschreibenstufe geschaffen würde, könnte zwar in Einzelfällen hilfreich sein, aber widerspricht klar dem übergeordneten Bedürfnis der Banken nach Rechts- und Planungssicherheit. Die Kontinuität der Mindestgliederung ist für unsere Mitglieder zentral. Auch gilt es hierbei zu bedenken, dass eine Mindestgliederung jederzeit zusätzliche Angaben erlaubt, sollte dies nötig oder gewünscht sein. Die dadurch sichergestellte Flexibilität ist unseres Erachtens ausreichend um auf neue Entwicklungen zu reagieren.

Auch gilt es zu bedenken, dass durch die Verlagerung der Mindestgliederungsvorschriften eine Kompetenzverschiebung vom Bundesrat (BankV) zum FINMA-Verwaltungsrat (FINMA-RS) stattfinden würde, die aus unserer Sicht zu weit ginge und der Tragweite dieser Bestimmungen nicht mehr gerecht würde.

Mit Blick auf die gewünschte Entschlackung der BankV schlagen wir vor, die Vorschriften zur Mindestgliederung in einem Anhang zur BankV festzulegen. Dadurch würde die BankV übersichtlicher und redaktionell gekürzt, ohne dass die Rechtssicherheit für Banken tangiert würde.

B) FINMA Rundschreiben 2015/xy (E-FINMA-RS)

Rz 36 / 59 / 621: Verrechnung der Wertberichtigung mit dem Aktivum

Die Bemerkungen zu Art. 27 Abs. 1 E-BankV gelten analog für diese Randziffern.

Rz 73 ff.: Mindestgliederung

Die Bemerkungen zu Art. 28 E-BankV gelten analog für diese Randziffern.

Rz 131: Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft

Gemäss dieser neuen Randziffer soll der Nettobetrag der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsgeschäft künftig im Zinserfolg ausgewiesen werden. Diese quasi als Minuszins dargestellte Grösse gehört aus unserer Sicht nicht in den Zinserfolg, sondern zusammen mit den anderen Wertberichtigungen und Verlusten wie bisher in eine gesonderte Erfolgsrechnungsposition.

Durch diesen Vorschlag würde das Zinsergebnis willkürlicher Volatilität ausgesetzt. Des Weiteren schätzen wir den durch diese Neuerung geschaffenen Anreiz, die Dotierung der Wertberichtigungen möglichst tief und die Auflösung von Wertberichtigungen möglichst hoch auszugestalten, als äussert kritisch ein. Auch sehen wir die Problematik der sehr anspruchsvollen Kommentierung und des fehlenden Mehrwerts für den Bilanzleser, der diese Anpassung begründen könnte.

Da diese Anpassung eine Angleichung an internationale Standards darstellt und daher denjenigen Banken, die internationale Standards anwenden, entgegenkommt, schlagen wir vor, ein Wahlrecht einzuführen, das künftig sowohl die Verbuchung in einer separaten Erfolgsrechnungsposition als auch den Abzug vom Zinserfolg ermöglicht.

Rz 294 / 465: Nutzungsdauer immaterieller Werte

Es gibt aus unserer Sicht keinen überzeugenden Grund, weshalb betreffend Nutzungsdauer von immateriellen Werten von der bisherigen Regelung wie auch von FER 10 (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) abgewichen werden sollte. Während das

aktuelle FINMA-RS und FER 10 eine maximal zulässige Lebensdauer von immateriellen Werten und Goodwill von 20 Jahren vorsehen, würde bei Banken künftig maximal eine Nutzungsdauer von 10 Jahren erlaubt sein. Wir beantragen, die Nutzungsdauer unverändert und in Übereinstimmung mit FER bei 20 Jahren zu belassen.

Rz 324 ff.: Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

Bezüglich Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung ("Konsolidierungsrabatt") fällt auf, dass verschiedene Erleichterungen zu Bestandteilen des Anhangs im Vergleich zur aktuell gültigen Regelung (Art. 25k BankV) nicht mehr vorgesehen sind. Wir sind der Ansicht, dass die Erleichterungen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten, da sie sich einerseits bewährt haben und andererseits dem Umstand Rechnung tragen, dass in vielen Konzernrechnungen das Stammhaus einen überragenden Anteil ausmacht. Eine doppelte Erstellung und Veröffentlichung sehr ähnlicher Zahlen macht unserer Ansicht nach wenig Sinn, während sie jedoch unnötigen zusätzlichen Aufwand für die Banken schafft. Dieselben Überlegungen gelten analog auch für Banken, die einen überragenden Anteil an der Konzernrechnung der sie beherrschenden Holding ausmachen.

Zusätzlich sind wir der Ansicht, dass Banken, analog zur Geldflussrechnung und zum Lagebericht und aufgrund derselben Überlegungen, auf Einzelstufe auch von der Erstellung des Eigenkapitalnachweises befreit sein sollten.

Rz 366 ff.: Fair-Value-Option (FVO)

Um die Fair-Value-Option gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften anwenden zu können, müssen die Voraussetzungen von Rz 367 ff. erfüllt sein. Randziffer 367 verlangt, dass Finanzinstrumente, für die eine Bank die FVO anwenden will, „im Rahmen einer handelsähnlichen Strategie auf Fair-Value-Basis bewertet werden“. Das Kriterium der „handelsähnlichen Strategie“ führt zu einer Abweichung in der Anwendung der FVO gegenüber IFRS und US GAAP.

Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Anlehnung an internationale Standards erachten wir es jedoch als zentral, dass das Kriterium der „handelsähnlichen Strategie“ nicht einschränkend wirkt, sondern dass sich das Kriterium vor allem auf die Bewertung und Performancemessung auf Fair-Value-Basis bezieht. In diesem Sinne schlagen wir vor, den Zusatz der „handelsähnlichen Strategie“ zu streichen.

Rz 369: Auswirkung der eigenen Kreditwürdigkeit

Die Formulierung in dieser Randziffer ist unserer Erachtens unklar und kann zu möglicherweise unbeabsichtigten Konsequenzen führen. Bei einer wörtlichen Auslegung der Randziffer müsste der Fair Value bereits im Emissionszeitpunkt um den Effekt des eigenen Kreditrisikos bereinigt werden. Unseres Erachtens zielt die Rz 369 jedoch darauf ab, dass kein Erfolg ausgewiesen wird, der sich aufgrund einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nach der Emission ergibt. Die im Emissionszeitpunkt im Fair Value enthaltene eigene Kreditwürdigkeit sollte nach unserem Verständnis über die Laufzeit des Finanzinstruments erfolgswirksam erfasst

werden (wie dies auch bei einer Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Fall wäre).

Die Formulierung der Randziffer sollte zum besseren Verständnis daher wie folgt angepasst werden: „Die allfällige Auswirkung *einer Veränderung* der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value *nach der erstmaligen Bilanzierung (oder nach dem Emissionszeitpunkt)* muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen...“

Rz 405 ff.: Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 32) ist bezüglich Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken neu explizit vorgesehen, dass diese durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt werden können, was wir sehr begrüßen. Leider findet sich jedoch kein entsprechender Hinweis im E-FINMA-RS (Rz 405 ff.). Da eine Erwähnung im Erläuterungsbericht keine genügende Rechtswirkung hat, erachten wir es sowohl aus Optik der Banken wie auch der Prüfer als erforderlich, dass diese Neuerung im FINMA-RS explizit festgehalten wird.

Rz 430 / 435: Interne Transaktionen

Die geplante Behandlung von internen Transaktionen ist für gewisse Banken problematisch und wird daher abgelehnt. Eine allfällige Differenz, die sich aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden bei internen Transaktionen ergibt, eliminiert sich grundsätzlich bis zum Verfall des Geschäfts. Der aus den unterschiedlichen Bewertungsmethoden entstehende Saldo am Bilanzstichtag wird in der Bilanz im „Ausgleichskonto“ unter den „Sonstigen Aktiven“ bzw. „Sonstigen Passiven“ ausgewiesen. Mit dieser Behandlung wird heute der Trennung zwischen Handels- und Bankenbuch resp. der damit verbundenen unterschiedlichen Bewertung mehr Priorität zugeordnet als der damit verbundenen Problematik, dass die Bilanz grundsätzlich nur direkte externe Geschäfte zeigt. Weshalb nun von der bisherigen Priorisierung der unterschiedlichen Bewertung (Handels-/Bankenbuch) Abstand genommen werden soll, bleibt unklar und unbegründet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Bewertungsdifferenzen bis Verfall eliminieren. Wir beantragen daher, die bisherige Regelung beizubehalten.

Rz 497 ff.: Dynamische Methode für Vorsorgeeinrichtungen

Wir verstehen die Randziffer 497 so, dass sämtliche erfolgsneutralen Buchungen in den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards erfolgswirksam zu erfassen sind. Da damit auch versicherungsmathematische Gewinne und Verluste in der Erfolgsrechnung erfasst werden müssten, würde dies zu einer starken Zunahme der Volatilität der Jahresgewinne führen, womit dieses Wahlrecht kaum ausgeübt werden dürfte. Es gilt unseres Erachtens zu prüfen, ob eine alternative Buchungsmethodik möglich ist, um diese zusätzliche Volatilität in der Erfolgsrechnung zu vermeiden.

Rz 575 ff.: Eigene Kapitalanteile

Eigene Kapitalanteile müssen, in Übereinstimmung mit den neuen Vorgaben des OR (Art. 959a Abs. 2 Ziffer 3 Bst. e), als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit dem Handel von eigenen Kapitalanteilen sollen zukünftig direkt der gesetzlichen Gewinnreserve (Statutarischer Einzelabschluss) bzw. der Kapitalreserve (Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung) gutgeschrieben bzw. belastet werden. Dieser Punkt ist für Banken umso wichtiger, als der Handel mit Aktien – im grossen Unterschied zu Unternehmen anderer Branchen – oftmals ein Kerngeschäft der Banktätigkeit darstellt und im Rahmen dieser Handelstätigkeit die Banken zwangsläufig auch mit eigenen Kapitalanteilen handeln müssen.

Da Banken allfällige Preisschwankungen ihrer eigenen Aktien häufig mittels Einsatz von Derivaten absichern, deren Veränderung jedoch nach wie vor in der Erfolgsrechnung erfasst werden muss, sind wir besorgt darüber, dass die neue Regelung zu neuen Inkonsistenzen („Accounting Mismatches“) führen würde.

Weiter ist derzeit noch unklar, ob die in Rz 575 ff. vorgesehene Behandlung von eigenen Kapitalanteilen von den Steuerbehörden akzeptiert wird oder ob sie zu einer steuerlich unvorteilhaften Situation für die Banken führt, bei der beispielsweise der statutarische Abschluss nicht mehr als massgebliche Grundlage für die Gewinnermittlung akzeptiert würde.

In Anbetracht der aktuellen Ungewissheiten schlagen wir daher vor, in den Rechnungslegungsvorschriften für Banken eine Wahlmöglichkeit betreffend die Verbuchung von eigenen Kapitalanteilen (direkt im Eigenkapital oder über die Erfolgsrechnung) vorzusehen, die es den Banken ermöglicht, je nach Geschäftsmodell auf die Einschätzung bzw. den Entscheid der Steuerbehörden in dieser Thematik zu reagieren, sobald diese vorliegen.

Für die Banken sind diese Punkte zentral, weil zusätzliche Asymmetrien in der Bewertung vermieden werden sollen und weil der Statutarische Einzelabschluss gemäss den Rechnungslegungsvorschriften für Banken auch künftig als massgebliche Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung verwendet werden soll.

Rz 602 ff.: Mitarbeiterbeteiligungspläne

Analoge Probleme wie bei der Behandlung eigener Kapitalanteile (vgl. oben, Rz 575 ff.) ergeben sich auch bei „echten Eigenkapitalinstrumenten“ (Rz 606 f.). Eine Verbuchung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in der Erfolgsrechnung und zeitgleich im Eigenkapital könnte, je nachdem wie die Steuerbehörden dies beurteilen, problematisch sein. Das OR schreibt – im Gegensatz zur Behandlung eigener Aktien – für aktienbasierte Mitarbeiterbeteiligungspläne keine Behandlung im Eigenkapital vor. Aus diesem Grund empfehlen wir analog zu den eigenen Kapitalanteilen, eine Wahlmöglichkeit vorzusehen, die es den Banken erlaubt, nach Vorliegen einer Einschätzung bzw. eines Entscheides der Steuerbehörden die Art der Verbuchung entsprechend zu wählen.

In den Rz 602 ff. fehlen unseres Erachtens Vorgaben zur Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen, bei denen die Mitarbeitenden einer Bank Aktien oder Optionen auf Aktien einer anderen Gesellschaft des Konzerns erhalten (in der Regel Aktien oder

Optionen auf Aktien der Muttergesellschaft). Solche Eigenkapitalinstrumente fallen weder unter die Definition von echten noch von virtuellen Eigenkapitalinstrumenten gemäss Rz 604. Des Weiteren geht aus dem Rundschreiben nicht eindeutig hervor, ob für solche Mitarbeiterbeteiligungspläne im Einzelabschluss der Bank die Tabelle auf Seite 49 in Anhang 5 offenzulegen ist.

Rz 610 ff.: Veröffentlichung

In den Randziffern 610 ff. wie auch in Art. 32 E-BankV wird verlangt, dass die Banken der Öffentlichkeit gedruckte Versionen von Geschäftsbericht und Zwischenabschluss zur Verfügung stellen müssen. Unseres Erachtens könnte diese Vorgabe derart missverstanden werden, dass Geschäftsbericht wie auch Zwischenabschluss jederzeit in von einer Druckerei angefertigten Exemplaren vorliegen müssen. Unseres Erachtens wäre eine solche Regelung jedoch zu weitgehend.

Leider schaffen die Ausführungen in E-FINMA-RS (Rz 610 ff.) sowie im Erläuterungsbericht (Seite 11) diesbezüglich keine abschliessende Klarheit. Wir beantragen deshalb eine entsprechende eindeutige Klarstellung, dass Geschäftsbericht und Zwischenabschluss nicht in traditionell gedruckter Form vorliegen müssen, sondern dass eine Publikation im Internet sowie ein bei Bedarf von einem Bankmitarbeitenden erstellter Ausdruck eines solchen Dokumentes – insbesondere in Bezug auf den Zwischenabschluss – ausreichend sind.

Rz 619 ff.: Übergangsbestimmungen

Unseres Erachtens fehlt bei den Übergangsbestimmungen derzeit noch eine Vorgabe, wie die bisherigen Reservekonten in die Reservekonten gemäss den neuen obligationenrechtlichen Bestimmungen überführt werden sollen. Wir bitten daher um eine diesbezügliche Ergänzung.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub

- „Kommentare der SBVg zu den Anhängen des E-FINMA-RS und zu Änderungen anderer Erlasse sowie formelle und redaktionelle Hinweise“

Anhörung Revision Rechnungslegung

Kommentare der SBVg zu den Anhängen des E-FINMA-RS und zu Änderungen anderer Erlasse sowie formelle und redaktionelle Hinweise

Beilage zur Stellungnahme

Dokument	Stellungnahme
Anhang 1	Tabellarische Übersicht der Bestimmungen des OR
OR 962 Abs. 1 und 2	Der Art. 962 Abs. 1 OR verlangt einen Abschluss nach einem anerkannten Standard. Gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), Art. 2, sind die Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effekthändler der FINMA einem anerkannten Standard gleichgesetzt. Anerkannt ist folglich nicht nur der „True-and-Fair-View-Abschluss“, sondern auch der „Statutarische Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung“ gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a BankV. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist im Kommentar zur Anwendbarkeit „True-and-Fair-View“ zu streichen.
Anhang 2	Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte
Rz A2-109	In dieser Randziffer sollte „und pro Gegenpartei“ gestrichen werden. Bei Börsentransaktionen ist die Gegenpartei nicht bekannt und ein Netting pro Gegenpartei daher weder möglich noch sinnvoll.
Anhang 3	Details zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung
Rz A3-24	Hier wird erwähnt, dass Wiedereingänge aus früheren Perioden direkt den Wertberichtigungen gutgeschrieben werden. Es stellt sich uns die Frage, ob dies angesichts anderer geplanter Neuerungen (zwingende Verrechnung der Wertberichtigungen mit den entsprechenden Aktiven in der Bilanz sowie Verrechnung von Wiedereingängen mit ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen in der Erfolgsrechnung) überhaupt noch möglich ist.
Anhang 5	Details zu den einzelnen Positionen des Anhangs der Jahresrechnung / Konzernrechnung
Konsolidierungsrabatt	Basierend auf den Erläuterungen zu Rz 324 ff. (Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung) in der Stellungnahme sind wir der Ansicht, dass der Konsolidierungsrabatt im statutarischen Einzelabschluss zusätzlich für folgende Kapitel des Anhangs 5 zum Rundschreiben gelten sollte: <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Hedge Accounting - Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen (Kapitel 2) - Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (4) - Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen (15) - Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen (18) - Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil) (26)

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung (31) - Aufgliederung des Personalaufwands (34) - Aufgliederung des Sachaufwands (35) - Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip (38) - Darstellung von laufenden Steuern, der latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes (39)
Rz A5-14	Wir schlagen vor, den Begriff „Verkehrswert“ durch „Marktwert“ zu ersetzen (analog Terminologie in den „Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite“ der SBVg).
Rz A5-16	<p>Uns ist nicht klar, ob diese Randziffer eine Praxisänderung gegenüber heute darstellt. Bisher galt grundsätzlich, dass überfällige Forderungen häufig Bestandteil der gefährdeten Forderungen sind, was übrigens auch im Glossar in Anhang 7 so festgehalten ist. Gemäss A5-16 wäre dies neu offenbar nur noch dann der Fall, wenn die überfälligen Forderungen nicht vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sind. Wir wären dankbar für eine diesbezügliche Klärung und Präzisierung.</p> <p>Des Weiteren sollte in dieser Rz das überflüssige „nicht in“ gestrichen werden.</p>
A5-34	Wir schlagen folgende Präzisierung vor: „Wesentliche Beteiligungen gemäss nachfolgender Tabelle“
Tabelle 8 Sachanlagen (Seite 28)	<p>Wir sind der Ansicht, dass eine separate Offenlegung von Software insbesondere für kleinere und mittlere Banken übertrieben ist und daher nochmals überdacht werden sollte.</p> <p>Ausserdem erscheint uns unklar, was mit der Fusszeile ** gemeint ist bzw. in welchen Fällen Abschreibungen über den Ausserordentlichen Aufwand gebucht werden können. Wir wären dankbar für eine entsprechende Präzisierung.</p>
Rz A5-133 ff.	<p>Wir gehen davon aus, dass die in der Tabelle geforderten Informationen in den Buchführungssystemen der meisten Banken nicht in der für eine sinnvolle Offenlegung erforderlichen Granularität vorhanden sind (eine Offenlegung der zugrunde liegenden Risiken erfordert unseres Erachtens eine risikomässige Zerlegung der einzelnen Finanzinstrumente). Falls die einzelnen Finanzinstrumente nicht zerlegt werden, sondern entsprechend dem Hauptrisiko zugeteilt werden, ergibt sich unseres Erachtens bei vielen Banken eine Offenlegung ohne jegliche Relevanz. Beispiel: Das FX-Risiko einer US-Aktie wird durch eine Devisenoption (USD/CHF) abgesichert. Der Erfolg aus der US-Aktie (inkl. FX-Effekt) wird in der Zeile Beteiligungstitel ausgewiesen, während der Erfolg aus der Devisenoption in der Zeile Devisen ausgewiesen wird. Wir würden daher vorschlagen, auf diese Aufgliederung gänzlich zu verzichten bzw. diese auf ein Minimum zu beschränken (Aufgliederung in Handelsgeschäft / FVO).</p> <p>Sollte an der Aufgliederung jedoch trotz oben genannter Vorbehalte festgehalten werden, so würden wir die FINMA bitten, zu prüfen, ob Banken, die das Handelsgeschäft nur in beschränktem Umfang betreiben und welche nicht von der Fair-Value-Option Gebrauch machen, von der Aufgliederung ausgenommen werden könnten. Ein mögliches Abgrenzungskriterium wäre beispielsweise der De-Minimis-Ansatz gemäss Rz 49 ff. FINMA-RS 2008/20 „Marktrisiken Banken“.</p>

Eigenmittelverordnung (ERV)	
Art. 38 Abs. 1	Diese Vorschrift geht unseres Erachtens über Basel III hinaus bzw. widerspricht den internationalen Empfehlungen gar. Basel III verlangt, dass Investitionen in das zusätzliche Kernkapital und in das Ergänzungskapital eines Unternehmens des Finanzbereichs, welche die Bedingungen dieser Kapitalkategorien nicht erfüllen, wie hartes Kernkapital zu behandeln sind. Die E-BankV hingegen sieht vor, dass diese Investitionen schwellenwertlos abzuziehen sind, was jedoch klar strenger ist als die Schwellenwertberechnung für das Kernkapital. Ausserdem legt Basel III fest, dass Kapitalinstrumente an Banken, die nicht in deren Eigenmittel angerechnet werden, ebenfalls nicht in die Berechnung einfließen müssen. Diese Ausnahme fehlt aktuell in Art. 38 ERV.
Art. 137 Abs. 1	Gemäss der vorgeschlagenen Ergänzung „soweit diese nicht verrechnet werden“ soll die Verrechnung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken ab dem 1.1.2015 auch für die Eigenmittelberechnung gelten bzw. zumindest möglich sein. Es erscheint sinnvoll, dies konsistent zu den Bestimmungen der Rechnungslegung zu handhaben, jedoch ist es unglücklich, dass diese Bestimmung nur in den Übergangsbestimmungen der ERV erwähnt wird. Ab 2019 und mit der definitiven Anwendung des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) würde diese Bestimmung wieder wegfallen. Sollte die Verrechnung von Wertberichtigungen mit den Aktiven in den Rechnungslegungsvorschriften beibehalten werden, so müsste die Möglichkeit zur Verrechnung auch in den SA-BIZ übernommen werden.
Diverse Dokumente	Formelle / Redaktionelle Inputs
FINMA-RS, Titel zw. Rz 574 und 575	Der Titel „Transaktionen mit Beteiligten und Behandlung von eigenen Kapitalanteilen“ sollte den Buchstaben C anstelle von A tragen.
FINMA-RS, Titel zw. Rz 595 und 596	Der Titel „Eigenkapitaltransaktionskosten“ sollte den Buchstaben D anstelle von B tragen.
FINMA-RS, diverse Randziffern (z.B. Rz 239 ff)	Im Rundschreiben ist die Schreibweise der Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen nicht einheitlich gehandhabt: Teilweise sind diese kursiv, teilweise nicht. Wir würden es begrüßen, wenn die Positionsbezeichnungen im gesamten Rundschreiben einheitlich kursiv geschrieben würden. Dies erleichtert die Lesbarkeit des FINMA-RS erheblich.